



TOP 5 Organisatorisches zu den Gemeinderatssitzungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Punkte zum Sitzungsablauf zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

- **Sitzungstage/Sitzungsplan**

Sitzungstag war bislang immer der Mittwoch. Der derzeitige Sitzungsplan bis zum Jahresende 2024 liegt der Sitzungsvorlage bei.

- **Sitzungsbeginn/Sitzungsort**

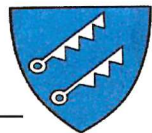
Sitzungsbeginn ist i.d.R. um 19:00 Uhr. Die Gemeinderatssitzungen werden üblicherweise im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung abgehalten. Sollte es die Tagesordnung erfordern, so kann die Sitzung auch in der Gemeindehalle oder dem Florianstüble erfolgen.

- **Auszahlung Sitzungsentschädigung**

Die Sitzungsentschädigung wird jährlich die GR-Mitglieder ausgezahlt.

- **Abwesenheit von Sitzungen**

Die Nicht-Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung oder Veranstaltung des Gemeinderates ist nach Möglichkeit rechtzeitig der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.



TOP 5 Organisatorisches zu den Gemeinderatssitzungen

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage abgedruckte Geschäftsordnung für den Gemeinderat Hausen am Tann wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Gemeinde Hausen am Tann verfügte bis zum Jahre 2019 über keine Geschäftsordnung für den Gemeinderat. Für die Legislaturperiode 2019 bis 2024 wurde eine Geschäftsordnung erlassen. Im § 27 (Fragestunde) wurde Anpassungen, wie z.B. Dauer der Fragestunde vorgenommen.

Gemäß § 36 Abs. 2 GemO regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang der Verhandlungen in einer Geschäftsordnung. Nach Auslegung der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 36 GemO ist der Beschluss einer Geschäftsordnung unabhängig von der Gemeindegröße zwingend vorgeschrieben.

In der Geschäftsordnung wird der Ablauf einer Gemeinderatssitzung festgelegt. Damit soll verhindert werden, dass Fragen zum Verfahrensgang in jeder Sitzung neu diskutiert werden müssen. Die Geschäftsordnung wird durch einfachen Gemeinderatsbeschluss beschlossen. Eine schriftliche Abfassung ist zwar nicht zwingend erforderlich, jedoch üblich. Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat ist keine Satzung, da ihr keinerlei Außenwirkung zukommt. Nach der herrschenden Rechtsauffassung handelt es sich vielmehr handelt es sich um Verwaltungsvorschrift, die dem Innenrecht (verwaltungsinterne Anweisungen und Vorschriften) zuzuordnen ist.

Welche einzelnen Regelungsgegenstände die Geschäftsordnung umfasst, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Die vorgeschlagene Geschäftsordnung basiert auf dem derzeit gültigen Muster des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Anlage

Geschäftsordnung des Gemeinderates